

Vorstand

Geyer-zu-Lauf-Str. 34
79312 Emmendingen
Tel.: (07641) 933 41 200
Fax.: (07641) 933 41 209

e-Mail: kontakt@lebenshilfe-emmendingen.de
Internet: www.lebenshilfe-emmendingen.de

**Satzung
der Vereinigung**

“Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“
- Kreisvereinigung Emmendingen e.V. -

§1

Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen “Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ – Kreisvereinigung Emmendingen e.V.
2. Der Sitz der Vereinigung ist Emmendingen.
3. Die Vereinigung ist der Bundesvereinigung “Lebenshilfe für Menschen mit geistige Behinderung e.V.“ sowie dem Landesverband Baden Württemberg der “Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ angeschlossen.
4. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

1. Die Lebenshilfe für “Menschen mit geistiger Behinderung“ – Kreisvereinigung Emmendingen e.V. – ist eine Vereinigung von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung.
2. Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und für alle Behinderten aller Altersstufen darstellen, sowie die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften. Dazu gehören u.a. die frühen Hilfen, die ambulante Frühförderung, die Offenen Hilfen (Familienunterstützender Dienst und Freizeitgestaltung einschließlich Sportangebote speziell für Behinderte), die Beratung und Unterstützung der Integration Behinderter, Förder- und Schuldkindergärten, Förderschulen, Anlernwerkstätten, Werkstätten für Behinderte und Wohnheime. Gegebenfalls kann die Vereinigung derartige Einrichtungen selber schaffen.
3. Die Vereinigung bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig Behinderten sowie auch aller anderen Behinderten. Sie legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4

Mittel der Vereinigung

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn den Interessen der Vereinigung entgegengearbeitet wird oder sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist zu hören. Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§6

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - b) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
 - c) zwei Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter zu wählen
 - d) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen.
 - e) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - f) diejenigen Beschlüsse zu fassen, die sich aus anderen Vorschriften der Satzung ergeben, insbesondere den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - g) über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - h) Über von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zu entscheiden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übersenden.
6. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) bis zu 6 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum zu wählen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Das nachberufene Mitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleibt dann für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wird es nicht bestätigt, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied nach.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassenführer und die Beisitzer. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam die Vereinigung, wobei die Beisitzer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder dem Kassenführer vertretungsberechtigt sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schriftführer oder der Kassenführer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet dasjenige Mitglied, das in der Sitzung den Vorsitz führt.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§9

Der Beirat

1. Zur fachlichen Beratung soll dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Zur Prüfung wichtiger Fragen kann der Vorstand nach Anhören des Beirates auch Arbeitsausschüsse bilden.
3. Der gesamte Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder können vom Vorsitzenden zu Teilnahme an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Hierbei aber haben sie nur beratende Stimme.

4. Bei den Beiratssitzungen sollte mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung im Kreis Emmendingen zu verwenden hat.

Emmendingen den 23.10.2009